

Deutschen Arbeitsgemeinschaft für Psychosoziale Onkologie e.V. - dapo

SATZUNG

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz

(1) Der Verein führt den Namen "Deutsche Arbeitsgemeinschaft für Psychosoziale Onkologie e.V.", Abkürzung "dapo".

(2) Sitz des Vereins ist Wiesbaden. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der psychoonkologischen Arbeit in Beratung, Therapie und Forschung.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch interdisziplinären wissenschaftlichen Erfahrungsaustausch, insbesondere durch Arbeitstagungen, Fortbildungsveranstaltungen, gutachterliche Stellungnahmen, Vermittlung von Therapie- und Institutionsberatung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

§ 4 Vereinsmittel

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile erhalten oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Wegfall des bisherigen Zwecks des Vereins fällt das Vermögen an die Onkologische Reha-Klinik der Genesendenhilfe e.V. in Lehmrade, mit der Auflage, es für die psychosoziale Betreuung zu verwenden.

B. Mitgliedschaft

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

(1) Dem Verein gehören an:

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

(2) a) Aktive Mitglieder beteiligen sich an der Durchführung der durch die Satzung festgelegten Aufgaben der dapo.

b) Passive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins durch materielle oder ideelle Mittel.

c) Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die beruflich, beratend, therapeutisch oder forschend überwiegend und unmittelbar mit Krebspatienten arbeitet.

(2) Passives Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

(3) Der Aufnahmeantrag für die aktive Mitgliedschaft ist unter Angabe des Namens, Alters, Berufes und der Wohnung schriftlich einzureichen. Eine Darlegung der Arbeit mit Krebspatienten ist beizufügen.

(4) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung entscheidet auf Antrag die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Stimmrecht

Stimmrecht haben Ehrenmitglieder und aktive Mitglieder. In den Vorstand können nur aktive Mitglieder gewählt werden.

§ 9 Beitrag

(1) Der Beitrag ist jährlich im voraus zu entrichten. Die Höhe des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung fest. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages befreit.

(2) Mitglieder, die den Beitrag bis zum 30. September des Geschäftsjahres nicht entrichtet haben, werden angemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung

können sie auf Beschluß des Vorstandes zum Ende des laufenden Geschäftsjahres aus dem Verein ausgeschlossen werden.

(3) Auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes und besonderen Beschluß des Vorstandes kann ein Jahresbeitrag in begründeten Fällen erlassen werden.

§ 10 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod
- b) freiwilligen Austritt
- c) Ausschluß aus dem Verein

(2) Der freiwillige Austritt kann nur am Jahresende erfolgen und muß schriftlich bis zum 30. September gemeldet sein.

(3) Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschließungsgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse der Vereinsorgane. Ein Ausschließungsgrund ist auch unter § 9 Abs. (2) gegeben.

C. Vereinsorgane

§ 11 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 12 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus fünf Mitgliedern, die für die Zeit von 2 Jahren gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich.

(2) Als Vorstandsämter werden von der Mitgliederversammlung bestimmt:

- a) der Vorsitzende
- b) der stellvertretende Vorsitzende
- c) der Schriftführer
- d) der Kassierer.

(3) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung schriftlich in geheimer Abstimmung.

(4) Gesetzlich vertreten im Sinne des § 26 BGB wird der Verein durch ein Vorstandsmitglied. Vertretungsberechtigt sind der Vorsitzende, der

stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer oder der Kassierer.

§ 13 Beschlußfähigkeit

(1) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn seine Mitglieder eingeladen und mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

(2) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters den Ausschlag.

(3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Die einzelnen Vorstandsmitglieder sind gehalten, sich in der Vertretung des Vereins an die Geschäftsordnung und die Beschlüsse des Vorstandes zu halten.

§ 14 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet spätestens bis zum 15. November des Geschäftsjahres statt.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) die Genehmigung der Bilanz und der Jahresabrechnung
- b) die Entlastung des Vorstandes
- c) die Neuwahl des Vorstandes
- d) die Bestellung von 2 Rechnungsprüfern
- e) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- f) Satzungsänderungen
- g) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- h) die Auflösung des Vereins.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 25% der aktiven Mitglieder erschienen oder vertreten sind. Bei der Beschlußfassung über § 14 Abs. (2) a-e entscheidet die einfache Mehrheit. Bei § 14 Abs. (2) f-h sind $\frac{3}{4}$ der Stimmen der anwesenden Mitglieder zur Beschlußfassung erforderlich.

(4) Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlußunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig ist. Bei der Einberufung der neuen Mitgliederversammlung ist darauf hinzuweisen, daß die nächste Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig sein wird.

(5) Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, daß von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.

§ 15 Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder, welche § 14 Abs. (2) f und h betreffen, sind mindestens 10 Tage vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/10 der aktiven der aktiven Mitglieder muß der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 17 Ladung zur Mitgliederversammlung

Die Ladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Zwischen der Absendung der Einladungen und dem Tag der Mitgliederversammlung muß mindestens eine Frist von 6 Wochen liegen.

D. Wissenschaftlicher Beirat

§ 18

Der Vorstand kann einstimmig zur Beratung des Vereins einen wissenschaftlichen Beirat bestellen. Mitglieder des Beirates brauchen nicht Mitglieder des Vereins zu sein.

E. Schlussbestimmungen

§ 19 Haftpflicht

Der Verein haftet gemäß § 31 BGB für seine Organe. Für diese Haftung ist vom Vorstand eine entsprechende Versicherung abzuschließen.

§ 20 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der geltenden Regeln beschlossen werden.

(2) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlußfassung der

Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des BGB über die Liquidation (§§ 47 ff BGB).

§ 21 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 02.11.83 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden eingetragen ist.

Wiesbaden, den 02.November 1983

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 02.11.85 in Bad Karlshafen in den §§ 3, 5 und 14, von der Mitgliederversammlung am 18.06.87 in Coesfeld in § 5, von der Mitgliederversammlung am 10.03.93 in Wiesbaden in § 5 und von der Mitgliederversammlung am 12.06.98 in Wiesbaden in den §§ 1, 6 und 7 geändert.

Osnabrück, im September 1999